

# Fortbildungspflicht der Ärzte im Lichte der Gesundheitsreformgesetzgebung

Die Ärztekammern Deutschlands und in deren Vertretung auch die Bundesärztekammer haben sich in den vergangenen Jahren vehement gegen eine vom Gesetzgeber festgeschriebene Fortbildungspflicht für ihren Berufsstand gewehrt und dabei viele vernünftige nachträglich nicht erneut zu wiederholende Gründe ins Feld geführt. Die gesundheitspolitisch Verantwortlichen der Bundesregierung haben andere Wege eingeschlagen und eine nachweisbare Pflicht zur Fortbildung festgelegt.

Der § 95d des Gesundheitsreformgesetzes schreibt nunmehr vor, dass Vertragsärzte alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen haben (in der Regel durch ein Fortbildungszertifikat der Kammern), dass sie dieser Fortbildungspflicht genügen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, hat der entsprechende Kollege mit Honorarkürzungen zu rechnen. Vertragsärzte, die am 30. Juni 2004 zugelassen sind, hätten mithin am 30. Juni 2009 erstmals den Nachweis zu erbringen. Der Umfang der Fortbildung ist in Absprache zwischen den Kammern und der Kassenärztlichen Vereinigung mit 250 Punkten vorgesehen.

In der Regel entspricht dabei eine 45-minütige Fortbildung einem Punkt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung regelt im Einzelnen das Verfahren der Anerkennung des Fortbildungsnachweises und der angedachten Honorarkürzungen.

Aus dem § 137 SGB V leitet der Gemeinsame Bundesausschuss die Fortbildungsverpflichtungen auch für angestellte Ärzte ab, die ähnlichen Regeln folgen sollen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (dem unter anderem die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, die Bundesverbände der Kassen angehören) beschließt unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen und der Bundesärztekammer Maßnahmen der Qualitätssicherung für Krankenhäuser, zu denen auch Nachweise der im Abstand von fünf Jahren zu erfüllenden Fortbildungspflichten und deren Nachweis durch Fachärzte gehört. Auf die sächsischen Verhältnisse bezogen, haben wir bezüglich derartiger Fortbildungsnachweise insofern einen guten Vorlauf, als hier das Fortbildungszertifikat schon 1999 eingeführt und in einer Modellphase von drei Jahren erprobt wurde und inzwischen etwa 1500 Ärzte das Zertifikat (früher Fortbildungsdiplom genannt) erworben haben. Auch die nicht unerheblichen – und zukünftig sich eher erhöhenden – bürokrati-

schon Aufwendungen (ein typischer Effekt solcher deutscher Überregulierungswut folgenden Gesetzgebung) hat unsere Kammer gut in den Griff bekommen; und es ist zu erwarten, dass zukünftig durch elektronische Erfassungs- und Abrechnungssysteme der Aufwand für den einzelnen Arzt vermindert wird. In Gesprächen zwischen der Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung wurden Modalitäten der Anerkennung (das Kammerzertifikat als zentrale Nachweismöglichkeit) und der gerechten und auf die Verhältnisse der Ärzte bezogen angemessenen Bewertung von Fortbildungsaktivitäten erörtert. In der Kammerversammlung im November 2004 wird den Ärztevertretern eine modifizierte Satzung zum sächsischen Fortbildungszertifikat zur Abstimmung vorgelegt, welche sich an eine Modellsatzung der Bundesärztekammer anschließt (unsere geltende Satzung entspricht auch derzeit schon den Satzungen vieler deutscher Kammern), Besonderheiten für Sachsen weiterführt und sich vor allem der Frage widmen wird, wie die notwendige Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Kammer und die Akkreditierung von Veranstaltern zur Selbstbewertung ihrer Fortbildungsangebote sinnvoll zu handhaben sei. Auch hier hat unsere Kammer in der Satzung schon Regelungen vorgelegt.

Kooperationen mit wissenschaftlichen Gesellschaften und ärztlichen Berufsverbänden, die eigene Fortbildungsakademien betreiben und CME-Punktsysteme der Fortbildung anbieten, werden satzungsmäßig fixiert werden im Sinne einer direkten Übernahme der dort er-

worbenen CME-Punkte. Die modifizierte Satzung wird im „Ärzteblatt Sachsen“ veröffentlicht.

Die Sächsische Landesärztekammer und speziell das für die Fortbildungsfragen zuständige Team wird sich bemühen, den Ärztinnen und Ärzten beratend zur Verfügung zu stehen und den Aufwand an Bürokratie für den Einzelnen so gering wie möglich zu halten.

Zusammengefasst ist festzustellen:

■ Ab 30. Juni 2004 haben Vertragsärzte und angestellte Fachärzte einen Nachweis über 250 Fortbildungspunkte in fünf Jahren\* nachzuweisen. Erster Termin: 30. Juni 2009.

■ Die Ärztekammer bietet mit dem sächsischen Fortbildungszertifikat die beste Möglichkeit einer einheitlichen Punkteerfassung und deren Verwaltung.

■ Kooperationen mit und Akkreditierungen von Fortbildungsanbietern sollen eine unkomplizierte Zusammenfassung alles dessen, was der einzelne Arzt für die Fortbildung tut, ermöglichen.

■ Die modifizierte und an die neuen Bedingungen angepasste Satzung zur Erteilung des Fortbildungszertifikates wird der Kammerversammlung am 13. November 2004 zur Verabschiedung vorgelegt.

Prof. Dr. med. habil. Otto Bach  
Vorsitzender der Sächsischen Akademie  
für ärztliche Fort- und Weiterbildung

\* entspricht unserer bisherigen Regelung von 150 Punkten in 3 Jahren